



Hessischer
Bauernverband

Forderungen Bürokratieabbau Hessen 2025

www.hessischerbauernverband.de

Inhaltsverzeichnis

Tierische Erzeugung und Vermarktung.....	2
Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung.....	5
Umwelt und Nachhaltigkeit.....	10
Ökolandbau.....	11
Direktvermarktung.....	12
Bildung.....	14
Infrastruktur, Planung, Baurecht.....	16
Agrar-, Struktur- und Förderpolitik.....	19
Steuerrecht.....	21

Die Bürokratie in der Landwirtschaft hat ein Maß erreicht, das nicht mehr tragbar ist. Innerhalb der letzten zehn Jahre hat sich der Aufwand mehr als verdoppelt – etwa ein Viertel der Arbeitszeit verbringen Landwirtinnen und Landwirte inzwischen am Schreibtisch. Dabei geht es oft um dieselben Daten, die mehrfach und auf unterschiedlichen Wegen eingereicht werden müssen. Dokumentationspflichten, unklare Vorschriften und doppelte Meldewege kosten Zeit, Nerven und Ressourcen – ohne erkennbaren Mehrwert für Betriebe oder Gesellschaft.

Im Zuge dessen wurden die Forderungen des Berufsstandes im März 2024 im Rahmen eines gemeinsamen Forderungspapiers des Deutschen Bauernverbandes e.V. veröffentlicht. Die Forderungen können unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Die hessische Landesregierung wird aufgefordert, die folgenden konkreten Vorschläge des Berufsstandes eingehend zu prüfen und sich auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene nachdrücklich für deren Umsetzung im Sinne eines wirksamen Bürokratieabbaus einzusetzen.

Einführung einer einheitlichen Datenmaske

Aktuelle Situation:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD wurde eine „einheitliche Datenmaske zur Meldung aller erforderlichen Betriebsdaten und Beantragungen der Förderung zum Abbau von Bürokratie und Verwaltungslasten in den Betrieben“ vereinbart.

Aktuell ist diese noch nicht umgesetzt bzw. nicht in Ausarbeitung.

Vorschlag:

Koalitionsvereinbarung in Kooperation mit den betroffenen Verbänden und Akteuren schnellstmöglich umsetzen.

Ebene: Hessen

Tierische Erzeugung und Vermarktung

Sperrfristverschiebung

Aktuelle Situation:

Eine Sperrfristenverschiebung wird in zahlreichen Fällen jedes Jahr bei den gleichen Flächen gestellt. Die Genehmigung der Sperrfristenverschiebung erfolgt jährlich.

Vorschlag:

In Regionen mit langer Vegetationszeit eine Allgemeinverfügung erlassen, sodass auf die Einzelbeantragung verzichtet werden kann. Die Allgemeinverfügung würde eine Kostenersparnis auf Seiten der Landwirtschaft und der Verwaltung mit sich bringen und in bekannten Gebieten Spielräume erfordern.

Ebene: Hessen

Staatliches Antibiotikamonitoring und Benutzerfreundlichkeit optimieren

Ebene: Bund

Doppelmeldungen TAM

Aktuelle Situation:

Ausdruck aus HIT muss abgeheftet werden – doppelte Dokumentation. Auch Tierarzneimittelabgaben müssen doppelt dokumentiert werden.

Vorschlag:

Dokumentation über TAM anerkennen, keine zusätzliche Dokumentation der TAM-Belege.

Ebene: Bund

Bundesweite Kennzahlen mit verschicken

Aktuelle Situation:

Tierhalter müssen sich selbstständig über ihre Therapiehäufigkeit informieren und sie mit dem Bundesschnitt abgleichen.

Vorschlag:

Therapiehäufigkeit automatisch mit der bundesweiten Kennzahl versenden – inklusive Hinweisen auf weitere Schritte.

Ebene: Bund

Nullmeldung

Aktuelle Situation:

Selbst wenn kein Antibiotikum zum Einsatz kam, ist der Tierhalter zu einer Meldung verpflichtet. Dies stellt einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand dar, der vermeidbar ist.

Vorschlag:

Nullmeldungen abschaffen oder auf Tierarzt übertragen.

Die Eingaben der Arzneimittel übernimmt mittlerweile ohnehin der Tierarzt.

Ebene: Bund

Übertragung Tierbestandsdaten

Aktuelle Situation:

Trotz vorhandener Daten in HIT keine automatische Weiterleitung an TAM.

Grund: Haftungsfrage. Landwirte müssen aktiv auf „Senden“ klicken.

Vorschlag:

Datenübertragung automatisieren.

Ebene: Bund

Meldepflichten der Tierhalter

Aktuelle Situation:

Tierhalter melden dieselben Informationen – etwa Tierzahlen – mehrfach an verschiedenen Terminen in verschiedenen Systemen. Das führt zu Verwirrung, Fehlern, versäumten Fristen.

Vorschlag:

Meldesysteme bündeln.

Alternativ: HIT als Zentrale, mit Weiterleitungsoption für Antibiotika-Datenbank, Tierseuchenkasse und Mehrfachantrag (derzeit nur automatische Übernahme für Rinder).

Ebene: Bund

Nutzerfreundlichkeit der Datenbank HI-Tier

Aktuelle Situation:

Schweine: Früher meldete nur der aufnehmende Betrieb. Seit 2023 müssen auch Abgänge erfasst werden – doppelte Arbeit. Zudem: Die Bedienung und Pflichten unterscheiden sich je Tierart.

Vorschlag:

Zurück zum alten Verfahren bei Schweinen – weniger Aufwand, gleiches Ergebnis.

Grundsätzlich: Meldeverfahren vereinheitlichen.

Ebene: Bund

Digitalisierung von Rinderpässen

Aktuelle Situation:

Aktuell werden Rinderpässe per Post verschickt und müssen abgeheftet werden.

Bei Verlassen des Tieres verbleibt der Rinderpass beim Tier und muss mitgegeben werden.

Vorschlag:

Digitale Rinderpässe würden den Prozess vereinfachen.

Ebene: Bund

Sonderfall Totgeburten

Aktuelle Situation:

Wird ein Kalb tot geboren, ändert sich der Status der Färse nicht automatisch. Eine Eingabemöglichkeit für Totgeburten fehlt.

Vorschlag:

Separates Feld für Totgeburten einführen.

Ebene: Bund

Vereinfachung Auflagen Vlog

Aktuelle Situation:

Routine-Aushang im Stall verlangt – pure Formsache ohne erkennbaren Nutzen.

Vorschlag:

Streichen – unnötig. Wer Tiere hält, kennt seine Abläufe.

Ebene: Bund

Weideschuss Rinderhaltung

Aktuelle Situation:

Der tierschutzgerechte Schuss auf der Weide ist ein bürokratischer Kraftakt: Spezialschulung, Sondergenehmigung für jede Fläche, Anmeldung beim Amt.

Vorschlag:

Weideschuss grundsätzlich erlauben – auch bei saisonaler Weidehaltung.

Regelung analog zur Jagd: Wer eine generelle Genehmigung hat, darf auf geeigneten Flächen ohne Einzelanmeldung schießen – vorausgesetzt, Sicherheitsregeln (u. a. Kugelfang) werden eingehalten.

Amtlicher Tierarzt muss nur zur Fleischschau erscheinen – Anmeldung des Schusses überflüssig.

Ebene: Hessen, Bund

Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung

Bodennahe Gülleausbringung

Aktuelle Situation:

In Hessen ist eine Ausnahme der bodennahen Gülleausbringung in einigen Gebietskulissen oder Betriebsstrukturen möglich.

Zusätzlich ist die Ausnahme bei Rindergülle mit einem niedrigen Trockensubstanzgehalt möglich.

Für die Ausnahme der Bodennahen Ausbringung ist ein Antrag unter Angabe der Flur und Flurstücksnummer erforderlich

Vorschlag:

Vereinfachung im Antragsverfahren zur Ausnahme durch naturräumliche oder agrarstrukturelle Besonderheiten.

Weitere Ausnahmen abgesehen von Rindergülle mit niedrigem Trockensubstanzgehalt.

Ebene: Land

Digitalisierung betriebliche Dokumentation

Aktuelle Situation:

Umsetzung und Erstellung WebBesit.

Aktuell keine einheitlichen Schnittstellen zur Nutzung digitaler Dokumentationssysteme aus der Privatwirtschaft.

Vorschlag:

Schaffung von Schnittstellen zur Nutzung in digitalen Dokumentationssystemen.

Keine Bindung an ein fixes digitales Dokumentationsprogramm im Bereich Düngung und Pflanzenschutz.

Ebene: Hessen

Vereinfachung Sperrfristverschiebung

Aktuelle Situation:

Jährlicher Antrag auf flächenbezogene Genehmigung der Sperrfristenverschiebung.

Zahlreiche Betriebe stellen jährlich mit der gleichen Begründung einen Antrag auf Sperrfristenverschiebung.

Vorschlag:

Antrag auf Genehmigung für mehrere Jahre bis Widerruf der Genehmigung.

Ebene: Hessen

Kooperativer Gewässer-, Natur- und Umweltschutz

Aktuelle Situation:

Kooperationen in Bezug auf Gewässer- oder Naturschutz werden in der hessischen Landwirtschaft bereits in Vielzahl gefördert und angenommen.

In Bezug auf Erleichterungen ordnungsrechtlicher Vorgaben werden diese Kooperationen bisher nicht berücksichtigt.

Vorschlag:

Unbürokratische Ausnahme von Gesetzesgrundlagen, wie der Düngeverordnung, durch besondere Leistungen der Betrieb im Gewässerschutz und Naturschutz.

Ziel muss eine Stärkung des kooperativen Umwelt- und Naturschutzes sein, der von einer klaren Vertrauensgrundlage und Verlässlichkeit getragen ist.

Es bedarf einer Anpassung der Ländergesetzgebung, um förderrechtliche Bestimmungen auf Bundes- und EU-Ebene zu erfüllen.

Ebene: Hessen

Gewässergültigkeit

Aktuelle Situation:

Verschiedene Rechtsvorschriften (WHG, Dünge-VO, Hessisches Wassergesetz) für die Einstufung der Gewässer.

Aufgrund der uneinheitlichen Auslegung der Gewässereinstufung auf Länderebene gibt es in der Ausweisung und Einhaltung von Auflagen erhebliche Unterschiede je nach Bundesland

Vorschlag:

Vereinheitlichung der Regeln: Definition Gewässer, Bezugspunkt für Bemessung

Ebene: Hessen

Gefahrenstoffverordnung: Nutzung von Rodentiziden

Aktuelle Situation:

Nach einer Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2027 müssen Landwirte für die Anwendung von Biozid-Produkten zur Schädnerkontrolle eine Sachkunde nach Gefahrenstoffverordnung nachweisen anstatt der wie bisher ausreichenden Sachkunde für Pflanzenschutz.

Zudem muss die erstmalige Anwendung spätestens sechs Wochen davor bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Insbesondere der Einsatz von Rodentiziden mit blutgerinnungshemmender Wirkung der 2. Generation im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb fällt unter diese neuen Auflagen.

Bisher war der Einsatz der entsprechenden Biozide im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ohne zusätzliche Sachkunde gemäß der Gefahrenstoffverordnung erlaubt. Durch die neu hinzugekommenen Auflagen entstehen zusätzliche bürokratische und zeitliche Belastungen für die Landwirtinnen und Landwirte.

Vorschlag:

Anregung auf Bundesebene, die bisherige Ausnahmeregelung der Gefahrenstoffverordnung für die Biozid-Anwendung auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einzuführen. Ein zusätzlicher Sachkundenachweis gemäß Gefahrenstoffverordnung sollte vermieden werden.

Ebene: Bund, Hessen

Pflanzenschutz – Aufzeichnungen gem. SAIO

Aktuelle Situation:

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sind berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln ab 2026 verpflichtet, ihre Aufzeichnungen bis spätestens 30 Tage nach Anwendung in ein vorgeschriebenes elektronisches Format umzuwandeln.

Dabei wird zukünftig auch verlangt, den Nachweis georeferenziert zu führen. Somit sollen Lage des Schlages, InVeKoS-Nr. und GPS-Punkt sowie die genaue Uhrzeit der Behandlung erfasst werden.

Darüber hinaus wird künftig auch die Zulassungsnummer des Mittels, der EPPO-Code der Kultur sowie das BBCH-Stadium zusätzlich dokumentiert werden müssen. Dies führt zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der Dokumentation.

Vorschlag:

Anregung auf EU-Ebene, bzw. Einsatz der Bundesregierung auf EU-Ebene diese Vorgaben zu reduzieren und vor allem Doppelungen auszuschließen.

Ebene: Bund, EU, Hessen

Pflanzenschutz – Zulassungsverfahren

Aktuelle Situation:

Die Zulassungsbehörden für Pflanzenschutzmittel sind angesichts gestiegener Anforderungen mit einer erheblichen Belastung konfrontiert. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Zulassung neuer Produkte als auch die Verlängerung bestehender Zulassungen verzögert werden.

Deutschland hat strengere Zulassungsbeschränkungen als andere EU-Länder. Das schreckt Hersteller von Pflanzenschutzmitteln ab, wodurch weniger Anträge eingehen – ein Trend, der sich durch den aktuellen Antragsstau weiter verschärft.

Derzeit werden zusätzliche Anforderungen seitens des Umweltbundesamtes (UBA) bei der Neu- oder Wiederzulassung von dringend benötigten Pflanzenschutzmitteln erhoben, was zu weiteren Verzögerungen oder sogar Verhinderungen von Zulassungen führt. Es besteht ein dringender Bedarf an einer effizienten Lösung, die die Interessen des Umweltschutzes und die Anforderungen der Landwirtschaft in Einklang bringt, ohne die Verfügbarkeit wichtiger Pflanzenschutzmittel zu gefährden.

Vorschlag:

Harmonisierung des Zulassungsprozesses im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedsstaaten und damit Wettbewerbsgleichheit und Beschleunigung. Wir fordern eine Umsetzung der in der EU längst gesetzlich verankerten zonalen Pflanzenschutzmittelzulassung zum Abbau von Produktionsnachteilen gegenüber anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Ebene: Bund

Glyphosat

Aktuelle Situation:

Aktuell bestehen unterschiedliche Haltungen innerhalb der EU, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Zum Erosions- und Klimaschutz sind Minimalbestelltechniken erforderlich, wie z.B. Direktsaatverfahren, die zur Beseitigung des Bewuchses ein nicht-selektives Herbizid erfordern.

Vorschlag:

Übernahme der EU-Zulassung für Glyphosat bis 2033 und damit Harmonisierung von Vorgaben für Pflanzenschutzmittel.

Ebene: Bund

Pflanzenschutz – Sachkunde Aktuelle Situation

Aktuelle Situation:

Für Schulungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz wird eine Teilnehmerliste mit Unterschriften benötigt. Insbesondere bei Online-Schulungen führt dies zu einem vermeidbaren bürokratischen Aufwand für Teilnehmer und Organisator.

Vorschlag:

Anregung auf Bundesebene, die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung so anzupassen, dass eine Bestätigung auch auf digitalem Wege ermöglicht wird. Bereits jetzt wird die Identität der Teilnehmer zu Beginn einer Online-Schulung mit der Kamera sowie mit dem Personal- und Sachkundefotografen kontrolliert.

Ebene: Bund

Pflanzenschutz - Sachkunde und Dokumentation

Aktuelle Situation:

Die in Deutschland geltenden Regeln für regelmäßig wiederkehrende Sachkunde und Geräte-TÜV sind mit deutlich mehr Aufwand verbunden als auf EU-Ebene.

Vorschlag:

Angleichung an EU-Vorgaben zwecks Harmonisierung der Regelung sowie Abschaffung von Ungleichheiten.

Ebene: Bund

Pflanzenschutzanwendung in Schutzgebieten

Aktuelle Situation:

Nach § 3 Pflanzenschutzanwendungsverordnung ist seit September 2021 der Einsatz von PSM in den dort genannten Schutzgebieten verboten. Auf Antrag sind Ausnahmen zulässig.

Es gibt Schutzgebiete, die vor September 2021 ausgewiesen wurden und deren Verordnung auf Teilflächen den Einsatz von PSM zulässt.

Vorschlag:

Soweit die jeweilige Schutzgebietsverordnung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässt, sollten deren Anwendung ohne Antrag weiterhin zulässig bleiben.

Ebene: Hessen

Agrardrohnen in der Landwirtschaft

Aktuelle Situation:

Nach der EU-Drohnenverordnung (DVO (EU) 2019/947) fallen Drohnen, die Material abwerfen (z.B. Saatgut, Nützlinge, Spotspraying), aus der Kategorie „offen“ heraus und gehören in die Kategorie „speziell“. Das ist verbunden mit einem sehr hohen und langwierigen bürokratischen Aufwand (Antrag beim Luftfahrtbundesamt, Drohnenschein, Genehmigung RP).

Die Anträge liegen z.T. nicht in deutscher Sprache vor und sind sehr komplex, so dass dies mitunter aus dem Betrieb heraus in Fachfirmen ausgegliedert wird. Die Verwendung von Drohnen ist auf vielen verschiedenen Ebenen (kein Diesel, keine Bodenbelastung, keine Störung von Bodenbrütern etc.) nachhaltig und umweltfreundlich. Diese Verfahren sind in vielen Bereichen die Zukunft der Bewirtschaftung und müssen dringend vereinfacht werden.

Das „Nationale Standardszenario zum bodennahen Einsatz von unbemannten Fluggeräten auf landwirtschaftlichem Grund (DE.STS.FARM)“ hilft uns, für die Landwirtschaft die Bürokratie klein zu halten. Aus dem mehrseitigen Antrag wurde eine einseitige Erklärung.

Seit November 2023 gelten die geänderten EASA Predefined Riskassessments PDRA-S01 und PDRA-G02. Unser nationales Standardszenario läuft mit einer Übergangsfrist aus, das neue Verfahren ist wieder ein Antragsverfahren, beim Erstantrag wird eine Bearbeitungszeit von 6-8 Monaten erwartet.

Vorschlag:

Es muss schnellstens wieder ein Standardverfahren für den landwirtschaftlichen Einsatz sichergestellt werden, das auf dem Stand der aktuellen Technik ist, d.h. gleiche Voraussetzungen und gleiches Prozedere wie nach dem alten Standardszenario, mit einer Öffnung beim Startgewicht bis 120 kg. Analoge Lösungen brauchen wir auch für den Einsatz von Kameradrohnen, z.B. zur Kitzrettung oder zur Bestandsbeobachtung. Hier geht es vor allem um zu große Abstände zur Wohnbebauung, zu Sportplätzen, zu Spazierwegen etc. Die Drohnen fliegen in einer geringen Höhe von 8-10 m und damit in einem ungefährlichen Bereich.

In anderen Bundesländern gibt es dazu geringere Auflagen, dieses sollte angeglichen werden.

Ebene: Bund und Hessen

Ausnahmegenehmigungen für überbreite Maschinen an Zulassung, Verkehrstüchtigkeit knüpfen

Aktuelle Situation:

Aktuell muss für jedes landwirtschaftliche Gespann eine Ausnahmegenehmigung für überbreite Maschinen beantragt werden.

Nach Ablauf der Genehmigungszeit muss der Betrieb eine neue Genehmigung stellen.

Vorschlag:

Ausnahmegenehmigungen für überbreite Maschinen sollten an die Zulassung und die Verkehrstüchtigkeit geknüpft werden.

Somit sind auch Ausnahmegenehmigungen über mehrere Jahre hinweg möglich.

Ebene: Hessen

Umwelt und Nachhaltigkeit

Hohe Umweltauflagen für Entsorgung von Erdaushub

Aktuelle Situation:

Die Umweltauflagen für Erdarbeiten, etwa beim Bau von Ställen oder Güllegruben, wurden erheblich verschärft.

Weiterhin ist die Verwertung von Erdaushub auf landwirtschaftlichen Flächen kaum noch zulässig.

Die Deponiekapazitäten sind stark begrenzt.

Vorschlag:

Testpflichten des Erdaushubes reduzieren.

Gering belastete Böden oder Böden, die aufgrund geogener Gegebenheiten als belastet gelten, sollten regional genutzt werden können.

Ebene: Hessen

Biber-Management: Eingriffe in bestehende Biberbauten

Aktuelle Situation:

Die wachsenden Biber-Population bringt, bedingt durch den Bau von Dämmen, erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Flächen und Kulturen mit sich.

Die Eingriffe in bestehende Biberbauten sind aktuell nicht möglich bzw. mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden (Antragsstellung, Vor-Ort-Termine etc.).

Vorschlag:

Eingriffe in bestehende Biberbauten müssen zügig und ohne bürokratischen Aufwand möglich sein.

Eine Unterhaltung der Maßnahmen muss langfristig effektiv umgesetzt werden.

Bei unzureichender Wirkung müssen gezielte Entnahmen ermöglicht werden.

Ebene: Hessen

Ökolandbau

Fachrechtskontrollen in Obst- und Gemüsebetrieben

Aktuelle Situation:

Audits über private Zertifizierungen sind i.d.R. umfassender als die staatlichen Kontrollen.

Vermarktungsverbote sind die Folgen bei Nicht-Bestehen der Audits.

Vorschlag:

QS-GAP und Global-GAP-Zertifikate sollten bei staatlichen Fachrechtskontrollen in Obst- und Gemüsebetrieben anerkannt werden.

Der Sammelantrag könnte hier genutzt werden, sodass die Betriebe bei Abgabe des Antrags die jeweilige Zertifizierung eingeben (GKN-Nr.)

Ebene: Hessen

Direktvermarktung

Nährwertkennzeichnung

Aktuelle Situation:

Die gültige Nährwertkennzeichnung ist vor allem für die personalknappen KMU extrem aufwendig.

Vorschlag:

Aussetzung der Nährwertkennzeichnung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit vorgeschalteter Urproduktion, wie in Österreich.

Ebene: Bund

Vorübergehende Verkaufsstätten an öffentlichen Straßen

Aktuelle Situation:

Saisonale Vermarktung findet neben der Ab-Hof-Vermarktung häufig an verkehrsgünstigen Standpunkten und Orten statt.

Grundsätzlich ist der Verkauf und das Anbieten von Waren auf der Straße verboten, wenn der Verkehr gefährdet werden könnte (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Verbot der Verkehrsbeeinträchtigung).

Für die landwirtschaftliche Vermarktung sind Ausnahmen zugelassen, wenn die Verkaufsstätte bis zu 3 Monate auf der Betriebsfläche verbleibt.

Bedingt durch den Klimawandel haben sich die Ernten und Anbauzeitfenster verschoben, sodass die 3-Monats-Regelung häufig nicht mehr ausreicht.

Der Betrieb muss die Vermarktungsstätte mühsam abbauen und umsetzen.

Vorschlag:

Anhebung der Frist „bis zu 3 Monate“ auf „bis zu 5 Monate“.

Ebene: Bund und Hessen

Ladenschlussgesetz: Verkauf von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb einer festen Verkaufsstätte

Aktuelle Situation:

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz sieht in § 4 Abs. 1 Nr. 7 vor, dass eigene landwirtschaftliche Produkte auch an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 6 Stunden in einer Verkaufsstelle angeboten werden dürfen.

Immer mehr Direktvermarkter schließen sich zu Kooperationen zusammen, die auch den Austausch von Erzeugnissen und Produkten untereinander beinhalten. Die gesetzliche Vorgabe, dass ausschließlich Produkte aus eigener Urproduktion vermarktet werden dürfen, stellt hierbei jedoch ein Hindernis dar. Sie erschwert die Förderung der Direktvermarktung und den Ausbau regionaler Strukturen, da der kooperative Gedanke dadurch nur eingeschränkt realisierbar ist.

Vorschlag:

Der Mindestanteil von Waren aus der eigenen Urproduktion sollte auf mindestens 60% abgesenkt werden.

Ebene: Bund

Ladenschlussgesetz: Verkauf von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb einer festen Verkaufsstätte

Aktuelle Situation:

Digitale Kleinsupermärkte dürfen nach § 3 Abs. 1 Nr. HLÖG 24/7 geöffnet sein. Es gibt landwirtschaftliche Betriebe, die Verkaufsstellen auf Vertrauensbasis ohne Verkaufspersonal betreiben. Diese Verkaufsstellen dürfen nach geltender Rechtslage nicht 24/7 und nicht an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Vorschlag:

Verkaufsstellen auf Vertrauensbasis ohne Verkaufspersonal sollen den digitalen Kleinsupermärkten gleichgestellt werden.

Ebene: Hessen

Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen durch das Beschicken von Warenautomaten

Aktuelle Situation:

Warenautomaten dürfen nicht durch Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten befüllt werden.

Der Warenautomat muss hier im räumlichen Zusammenhang mit der Verkaufsstelle stehen.

Die derzeitige Verordnung ist nicht mehr zeitgemäß. Durch den rund um die Uhr möglichen Verkauf über Warenautomaten, haben sich die Vertriebswege grundlegend verändert. Um eine verlässliche Versorgung mit regionalen Erzeugnissen sicherzustellen, ist es daher unerlässlich, auch den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu ermöglichen.

Vorschlag:

Wegfall von § 17 Abs. 5 LadSchlG.

Ebene: Bund und Hessen

Bildung

Zukunftsfähige landwirtschaftliche Berufsausbildung

Aktuelle Situation:

Die Anforderungen an Landwirtinnen und Landwirte steigen kontinuierlich – durch Politik, Verbraucher, Verwaltung, Klimawandel und technische Entwicklungen. Gleichzeitig erfreut sich der Beruf großer Beliebtheit: Rund 400 Auszubildende besuchen derzeit landwirtschaftliche Berufsschulen in Hessen.

Trotz dieser positiven Nachfrage ist die Ausbildung durch strukturelle und bürokratische Hürden gefährdet:

- Akuter Lehrkräftemangel an mehreren Berufsschulstandorten – teils bereits heute nicht mit agrarisch-pädagogisch qualifiziertem Personal abgedeckt.
- Zunehmende Koordinationslast zwischen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Lehrgangsstätten und Behörden – ohne ausreichend entlastende Strukturen.
- Langsame und schwerfällige Verfahren bei Wiederbesetzung von Stellen und beim Einstieg neuer Lehrkräfte, insbesondere Seiteneinsteiger.

Vorschlag:

Der Hessische Bauernverband fordert einen gezielten Abbau bürokratischer Hemmnisse, um die Ausbildungsqualität langfristig zu sichern. Konkret schlagen wir vor:

- Beschleunigte und priorisierte Besetzungsverfahren für Lehrkräfte im Agrarbereich – Fachkompetenz darf nicht an Verwaltungsprozessen scheitern.
- Seiteneinstiege vereinfachen: Bürokratische Hürden für fachlich geeignete Quereinsteiger müssen abgebaut werden, um das vorhandene Potenzial effektiv zu nutzen.
- Standardisierte Ausbildungsstruktur durch Entlastung der Beteiligten: Die komplexe Verzahnung zwischen Betrieben, Schulen und Lehrgangsstätten erfordert eine schlanke, digital unterstützte Kommunikations- und Steuerungsplattform.
- Keine fachfremde Besetzung aus Personalüberhängen: Um die Qualität zu sichern, dürfen bürokratische Personallösungen nicht über fachliche Anforderungen gestellt werden.

Ebene: Hessen

Digitale Kommunikation und Vertragsabwicklung in der Berufsausbildung

Aktuelle Situation:

Die berufliche Ausbildung in der Landwirtschaft wird zunehmend durch analoge Verwaltungsvorgaben ausgebremst. Sowohl bei der Kommunikation zwischen Betrieben, Auszubildenden und der zuständigen Stelle, als auch bei der Vertragsabwicklung bestehen erhebliche Einschränkungen:

- Digitale Kommunikationswege wie E-Mail oder Telefon werden nur eingeschränkt akzeptiert. Der gesetzlich vorgeschriebene Postweg verursacht vermeidbaren Aufwand und Kosten.
- Ausbildungsverträge müssen trotz digitaler Erstellung in Papierform ausgedruckt, handschriftlich unterschrieben und anschließend postalisch eingereicht werden.

Vorschlag:

Für eine zukunftsorientierte und effiziente Berufsausbildung in der Landwirtschaft fordern wir die Schaffung klarer gesetzlicher Grundlagen für digitale Verfahren:

- Ergänzung von § 34 Abs. 2 BBiG: Die digitale Kommunikation (z. B. per E-Mail oder Telefon) muss als Regelfall im Ausbildungsalltag anerkannt werden. Dafür sind E-Mail-Adresse und Handynummer verpflichtend bei Vertragsabschluss anzugeben. Datenschutzvorgaben dürfen einer pragmatischen Umsetzung nicht entgegenstehen.
- Anpassung von § 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BBiG: Die elektronische Form der Ausbildungsverträge muss gesetzlich erlaubt werden. Nur so können digitale Prozesse zwischen Betrieb, Auszubildenden und zuständiger Stelle realisiert werden.

Ein modernes Berufsbildungsgesetz muss die heutigen digitalen Möglichkeiten widerspiegeln und darf nicht länger auf analogen Lösungen beharren – insbesondere in einem praxisnahen Ausbildungsberuf wie dem Landwirt bzw. der Landwirtin.

Ebene: Bund

Infrastruktur, Planung, Baurecht

Schaffung eines landesweiten Antrags- und Beteiligungsportal

Aktuelle Situation:

Beteiligungspflichtige Verfahren werden auf unterschiedliche Art und Weise bekannt gemacht: Auslegung bei der Gemeinde, Zeitung, Internetseiten usw.

Durch verschiedene Arten der Darstellung und Eingabemöglichkeiten wird die Beteiligung erschwert.

Vorschlag:

Es wird für alle beteiligungspflichtigen Verfahren des Landes Hessen, der hessischen Landkreise und Städte und Gemeinden ein verbindliches Antrags- und Beteiligungsportal geschaffen, über welches einheitliche Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht werden. Dort ist auch die digitale Beteiligung durch Einreichung von Einwendungen und Stellungnahmen möglich.

Ebene: Hessen

Straffung des Baugenehmigungsverfahrens

Aktuelle Situation:

Den Unteren Baubehörden kommt schon eine Bündelungsfunktion bei Baugenehmigungsverfahren zu, dennoch ist es in einigen Bereichen Sache des Bauherrn, weitere Genehmigungen einzuholen, z.B. im Denkmalschutz, Wasserrecht.

Wird eine erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, kann trotz positiver Baugenehmigung nicht mit dem Bau begonnen werden.

Vorschlag:

Die Baugenehmigungsbehörde erhält eine Bündelungsfunktion. Sie ist zur Einholung aller weiteren Genehmigungen verpflichtet. Unterbleibt die Beteiligung einer anderen Behörde, bleibt eine positive Baugenehmigung rechtswirksam und kann nicht mit neuen Auflagen versehen werden.

Ebene: Hessen

Privilegierte Agri-PV und der Aspekt „Räumlich funktionaler Zusammenhang“ bei Agri-PV-Anlagen – Baugesetzbuch

Aktuelle Situation:

Die Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, baurechtlich privilegierte kleine landwirtschaftsnahe PV-Anlagen divergiert in den hessischen Landkreisen, teilweise werden Unterlagen zur Betriebsstruktur angefordert, die für Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht gefordert werden.

Vorschlag:

Wir fordern insbesondere eine weite Auslegung der Voraussetzung und einheitliche Verwaltungspraxis, ggf. durch einen Erlass oder Auslegungshinweise.

Ebene: Bund

Stallumbau Tierwohl

Aktuelle Situation:

Bei einem Umbau im Bestand hin zu mehr Tierwohl ist eine reguläre Baugenehmigung notwendig.

Vorschlag:

Der Umbau eines bestehenden Stalles für mehr Tierwohl bei gleichbleibendem oder geringerem Tierbestand ist nur anzeigepflichtig. Mangels bauleitplanungsrechtlicher Relevanz besteht hier kein Genehmigungserfordernis.

Ebene: Bund / Hessen

Baugenehmigungsfreie Vorhaben nach Anlage zu § 63 HBO

Aktuelle Situation:

Auch vorübergehende Vorhaben, welche nach der Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfrei sind, benötigen eine naturschutzrechtliche Genehmigung.

Vorschlag:

Vorübergehende Maßnahmen, welche nach Anlage zu § 63 HBO baugenehmigungsfrei sind, sind außerhalb von Schutzgebieten auch von einer naturschutzrechtlichen Genehmigung befreit.

Ebene: Hessen

Verlust der Privilegierung durch nachgezogenes Gewerbe

Aktuelle Situation:

Durch Änderungen in der Betriebsstruktur, z.B. Direktvermarktung, können sich die Anforderungen an Gebäude baunutzungs- und bauordnungsrechtlich ändern, selbst, wenn baulich nichts verändert wird. Es kann eine genehmigungspflichtige Umnutzung vorliegen. Für die dann erforderliche Baugenehmigung prüft die Behörde, ob die neue Nutzung mit den baurechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

Je nach Nutzungsart gibt es Anforderungen an Raumhöhen, Fluchtwege, Brandschutz, Entwässerung, Wärmedämmung, Immissions- und Schallschutz, Abstände zu Nachbarn, Pkw-Stellplätze etc.

Vorschlag:

Bei einer Umnutzung im Sinne der Direktvermarktung (bei Kleinbetrieben nach KMU) soll eine Umnutzung im Bestand ohne Prüfung zusätzlicher Auflagen möglich sein, Auflagen bei der Umnutzung von Altgebäuden vereinfachen.

Ebene: Hessen

Gebäudeeinmessung

Aktuelle Situation:

Nach § 21 Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz ist jedes Gebäude in das Liegenschaftskataster einzutragen.

In einigen Bundesländern gibt es "Bagatellgrenzen" für Gebäude, welche nicht im Kataster eingetragen werden müssen, bspw. Gebäude mit einem Grundriss unter 10 m², Gartenhäuser, Behelfsbauten, überdachte Stellplätze.

Vorschlag:

In § 21 HVGG wird eine Bagatellgrenze für nicht einmessungspflichtige Gebäude eingeführt.

Ebene: Hessen

Agrar-, Struktur- und Förderpolitik

Öko-Regelungen: Nachweis ÖR 5 (Kennarten)

Aktuelle Situation:

Die Bundesländer müssen über die Ausführungsverordnung der GAPDZV die Nachweismethode und Kennarten festlegen.

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden die Kennarten über Meldebögen nachgewiesen.

Zukünftiger Nachweis über die HeLaWi-App geplant (georeferenzierte Bilder/ Dokumentation).

Vorschlag:

Turnusmäßiger Nachweis der Kennarten sollte auf zwei Jahre angehoben werden.

Ebene: Hessen

Bescheidung des Gemeinsamen Antrags: Fehlende Ablehnungsgründe im Erstbescheid erkennbar

Aktuelle Situation:

Aus den Erstbescheiden des Gemeinsamen Antrags sind die Ablehnungsgründe in der Regel für die Beschiedenen nicht klar erkennbar.

Nach Rückfrage und Widerspruch liefert die zuständige Behörde die verständlichen Ablehnungsgründe.

Vorschlag:

Im Erstbescheid müssen die Ablehnungsgründe für die praktizierenden Betriebe klar und verständlich erkennbar sein.

Ebene: Hessen

Bescheidung des Gemeinsamen Antrags: Komplexität der Bescheide deutlich verringern

Aktuelle Situation:

Aktuell sind die Bescheide bedingt durch die Anlagen (Flächenbeanstandungen) sehr komplex und umfangreich aufgebaut.

Beispiel: Bei einer gemeinsamen Beantragung von der Öko-Regelung 4 (Extensives Dauergrünland) und HALM B.1 (Öko-Grünland) kommt es zu einem regulären Abzug des Förderbetrags. Dieser Kürzungsgrund wird bei allen beantragten Flächen im Bescheid niedergeschrieben. Die Folge ist ein langer und komplexer Bescheid.

Vorschlag:

Bei „unschädlichen“ Ablehnungsgründen, wie der reguläre Abzug des Förderbetrags, sollte eine Einfachnennung ausreichen.

Ebene: Hessen

Agrarportal: Einführung einer Jahresscheibe

Aktuelle Situation:

Aktuell haben die Antragsstellenden keinen Zugriff auf die Antragsdaten (Flächendaten etc.) der Vorjahre.

Vorschlag:

Einführung einer Jahresscheibe, sodass die Antragsstellenden im Agrarportal die jeweiligen Vorjahresdaten abrufen können.

Ebene: Hessen

Vergaberecht

Aktuelle Situation:

Öffentliche Vergaben führen zu einem erheblichen Aufwand für die öffentliche Verwaltung und die Antragssteller. Dieser Aufwand bringt eine lange Bearbeitungszeit häufig mit sich.

Vorschlag:

Deutliche Anhebung der Schwellenwerte im Vergaberecht.

Ebene: EU, Bund und Hessen

Steuerrecht

Mengentaxonomie im Bereich der E-Rechnungen

Aktuelle Situation:

Mit dem 01.01.2025 wurde die Pflicht zur E-Rechnung eingeführt. Nach Auslaufen der Übergangsfristen sind ab dem 01.01.2028 für alle inländischen Umsätze obligatorische E-Rechnungen i. S. d. UStG zu verwenden. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe müssen diese Regelungen zur E-Rechnung ebenfalls umsetzen, das gilt auch für pauschalierende Betriebe (§ 24 UStG). Ausgenommen sind lediglich Betriebe, wenn sie die Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG anwenden.

Neben den umsatzsteuerrechtlich relevanten Angaben nach § 14 UStG müssen keine weiteren Angaben in der E-Rechnung angegeben werden.

Vorschlag:

Einführung einer Mengentaxonomie als weitere verpflichtende Angabe in E-Rechnungen für Umsätze, die mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb getätigt werden.

Alternativ eine freiwillige Umsetzung in der Branche bei Rechnungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie den vor- und nachgelagerten Branchen.

Ebene: Bund

Anhebung der Umsatzgrenzen (§ 24 UStG) auf 800.000 EUR

Aktuelle Situation:

Tatbestandsvoraussetzung zur Anwendung der umsatzsteuerlichen Pauschalierung nach § 24 Abs. 1 UStG ist ein maximaler Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von 600.000 Euro. Wurde der Umsatz im Vorjahr überschritten, kann der Unternehmer die Pauschalierung im aktuellen Jahr nicht mehr anwenden.

Bei Einführung der Umsatzgrenze orientierte sich der Gesetzgeber an den Umsatzgrenzen des § 141 AO (Umsatzgrenze zur Buchführungspflicht) und § 20 UStG (Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten). Die Grenzen des § 141 AO und § 20 UStG sind mit dem Wachstumschancengesetz vom 27.3.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) auf 800.000 Euro hochgesetzt worden. Die Umsatzgrenze des § 24 UStG wurde dabei nicht berücksichtigt, sie liegt weiterhin bei 600.000 Euro.

Vorschlag:

Anhebung der Umsatzgrenze im Bereich § 24 UStG auf 800.000 Euro.

Ebene: Bund

Angleichung der Abgabefristen von Einkommensteuer und gesonderten und einheitlichen Feststellung bei landwirtschaftlichen Betrieben

Aktuelle Situation:

Nach der Regelung des § 149 Abs. 3 AO i.d.F. des StModernG (ohne die Corona-Fristverlängerungen) müssen beratene land- und forstwirtschaftliche Steuerpflichtige mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr Steuererklärungen bis zum 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgeben. Es ist geklärt, dass diese Sonderregelungen zur Abgabefrist für Steuererklärungen sich nur auf solche Steuererklärungen beziehen, denen unmittelbar eine Gewinnermittlung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Steuerpflichtigen zu Grunde liegt. Dementsprechend findet die besondere Fristenregelung nur für die Feststellungserklärung (z. B. einer landwirtschaftlichen Personengesellschaft, GbR) und nicht für die Einkommensteuererklärung (der beteiligten Mitunternehmer) Anwendung, wenn die Gewinnermittlung Gegenstand einer gesonderten oder gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist (vgl. BFH-Beschluss v. 15.7.2005, IV B 219/03).

Demnach muss die Einkommensteuererklärung zeitlich vor der Gewinnermittlung der landwirtschaftlichen Personengesellschaft abgegeben werden. Damit eine richtige Erklärung abgegeben werden kann, bedarf es jedoch der Gewinnermittlung auf Ebene der Personengesellschaft. Das führt faktisch dazu, dass es keine Fristverlängerung für landwirtschaftliche Betriebe, die in einer Personengesellschaft organisiert sind, mehr gibt.

Vorschlag:

Angleichung der Abgabefrist von Einkommensteuererklärungen an die verlängerte Abgabefrist der Feststellungserklärung.

Ebene: Bund

Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Einkommensteuererklärung, gesonderten und einheitlichen Feststellung, Gewinnermittlungen und Umsatzsteuervoranmeldungen

Aktuelle Situation:

Für die Besteuerungszeiträume 2020 bis 2024 sind die in §§ 109, 149, 152 und § 233a AO in der am 23.06.2022 geltenden Fassung nach Art. 97 § 36 Abs. 3 EGAO corona-bedingt verlängert worden. Die verlängerten Abgabefristen werden jedoch bis zum Veranlagungszeitraum 2025 kontinuierlich zurückgenommen.

Land- und forstwirtschaftliche Steuerpflichtige mit abweichendem Wirtschaftsjahr, die nicht steuerlich beraten werden, haben ab dem Besteuerungszeitraum 2025 ihre Steuererklärungen bis zum 31.7. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs (31.07.2027) abzugeben.

Für steuerlich beratende Steuerpflichtige endet die Abgabefrist für die Erstellung der Steuererklärung am letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs (für VZ 2025 am 28.02.2027). Diese Frist gilt jedoch nicht für die Umsatzsteuer (und die Gewerbesteuer). Hier gelten kürzere Fristen.

Es ist demnach bereits eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, obwohl die Gewinnermittlung noch gar nicht fertiggestellt ist, unter Umständen noch gar nicht begonnen wurde.

Vorschlag:

Verlängerung der Abgabefristen und Angleichung der Fristen für die verschiedene Steuerarten.

Ebene: Bund

Verlängerung der Anzeigepflicht bei Änderungen in der Grundsteuer

Aktuelle Situation:

Nach § 228 Abs. 2 BewG ist eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart auswirken oder zu einer erstmaligen Feststellung führen kann, auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Ob im Falle von wertrelevanten Änderungen die Fortschreibungsgrenze erreicht wird, ist ohne Bedeutung. Das Gesetz knüpft allein an die tatsächliche Veränderung und ihre Relevanz für die Höhe des Grundsteuerwertes an, nicht hingegen an die konkrete Fortschreibungsrelevanz.

Zwar hat das Land Hessen die Frist zur Anzeige für die Stichtage 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 im Wege der öffentlichen Bekanntmachung auf den 31. Dezember 2024 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung für Änderungen in 2025 gibt es nicht. Hier ist die Anzeige bis zum 31.01. des Folgejahres beim Finanzamt anzuzeigen.

Vorschlag:

Verlängerung der Frist für die Grundsteueränderungsanzeige auf die Frist zur Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung.

Ebene: Hessen

Keine Anzeigepflicht von Änderungen von Tierbeständen und Flächenänderungen im Bereich der Grundsteuer

Aktuelle Situation:

Von der Pflicht zur Änderungsanzeige sind im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auch erfasst:

- Flächenveränderungen (Änderungen bei den Nutzungen, Nutzungsteilen, Nutzungsarten, Bruttogrundfläche und Ertragsmesszahl)
- Tierbestandsänderung und die Flächengrundlage (Eigentumsfläche, selbst bewirtschaftete Fläche)

Da sich bei tierhaltenden Betrieben jedes Jahr gewisse Tierbestandsänderungen ergeben, muss jedes Jahr eine Änderungsanzeige bei der Grundsteuer erbracht werden. Dies gilt auch für eine geringfügige Tierbestandsänderung, die sich nicht auf die Grundsteuer auswirkt und absehbar auch keine Fortschreibung in Betracht kommt.

Faktisch muss daher nahezu jeder Steuerpflichtige jedes Jahr eine Änderungsanzeige elektronisch abgeben.

Erfolgt die Änderungsanzeige nicht, drohen dem Steuerpflichtigen Verspätungszuschläge nach § 152 Abs. 2 AO, da die Anzeige einer Steuererklärung gleichgestellt ist. Der Verspätungszuschlag beträgt mind. 25 € je angefangenen Monat, d.h. mehr als ein Vielfaches als zusätzlich Grundsteuer festgesetzt würde oder auch wenn es überhaupt zu keiner Änderung des Grundsteuerwertes kommt.

Vorschlag:

Verzicht auf die Änderungsanzeige bei Änderungen der Flächen oder Viehbeständen, sofern diese die Grenze von 15.000 Euro Grundsteuerwert nicht übersteigen.

Ebene: Bund

Erhöhung der Grenzen für die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)**Aktuelle Situation:**

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro nicht übersteigen.

Vorschlag:

Der Wert von 800 Euro sollte auf 1.000 Euro angepasst werden.

Ebene: Bund

Erhöhung der Gewinn Grenzen i.S.d § 7g EStG für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen**Aktuelle Situation:**

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Dieser Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, 200.000 Euro nicht überschreitet.

Vorschlag:

Anhebung der Gewinn Grenze auf 300.000 Euro.

Ebene: Bund

Anhebung der KU Grenzen auf 35.000 Euro**Aktuelle Situation:**

Nach der aktuellen Rechtslage gemäß § 19 UStG liegt die Grenze für die Anwendung der Kleinunternehmergrenze bei 25.000 Euro Umsatz. Betriebe, die unter diese Grenze fallen, müssen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und sind folglich von den Pflichten zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit. Sie mussten bisher aber trotzdem eine Umsatzsteuererklärung einreichen.

Vorschlag:

Anhebung der Grenze auf 35.000 Euro Umsatz, passend zu den Vorgaben zur Umsatzsteuererklärung im Wachstumschancengesetz.

Anhebung der Grenze würde auch für Kommunen gelten, die Grabpflegeleistungen erbringen, oder für Jagdgenossenschaften für die Jagdpachterträge. Bis zu dieser Grenze bliebe es bei der „Wettbewerbsverzerrung“, auf der anderen Seite wäre es eine echte Erleichterung für Neustarter.

Ebene: Bund

Reinvestitionen beim Verkauf von Flächen für öffentliche Maßnahmen und Baugebiete erleichtern

Aktuelle Situation:

Der Wohnraumbedarf steigt nicht nur in Ballungsgebieten, sondern auch im ländlichen Raum. Für die Schaffung von Wohnraum wird in Deutschland weiterhin land- und forstwirtschaftliche Fläche versiegelt.

Landwirtschaftliche Betriebe sind von dem Entzug von Landwirtschaftsflächen lokal stark betroffen. Den Flächenverlust auszugleichen ist regional kaum möglich. Neben dem Flächenverlust sind die Betriebe in der Reinvestition stark eingeschränkt, da die steuerlichen Gewinne, die aus dem Verkauf der betrieblichen Grundstücke entstanden sind, nur innerhalb starrer Grenzen reinvestiert werden können.

Dafür steht das Instrument der § 6b EStG- Rücklagen zur Verfügung. Dies ermöglicht es, die Gewinne in eine Reinvestition in landwirtschaftliche Flächen, die in den meisten Regionen sehr knapp sind. Durch die eng gesetzte Reinvestitionsfrist und die Knappheit am Bodenmarkt wird der Preisanstieg angeheizt.

Vorschlag:

Reinvestitionsmöglichkeiten schaffen, die über den Ankauf von Flächen und Gebäuden hinausgehen. Insbesondere beim Verkauf von Flächen für öffentliche Maßnahmen und Baugebiete müssen auch andere Wirtschaftsgüter, wie Betriebsvorrichtungen und Maschinen begünstigt sein.

Verlängerung der Investitionsfrist für landwirtschaftliche Grundstücke von vier Wirtschaftsjahren, auf sechs Wirtschaftsjahre.

Ebene: Bund

Die vorliegenden Vorschläge zeigen deutlich, wie dringend ein umfassender Bürokratieabbau und eine praxisnahe Weiterentwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen notwendig sind. Die Herausforderungen, mit denen landwirtschaftliche Betriebe konfrontiert sind, von der Dokumentationsflut bis hin zu komplexen Genehmigungsverfahren, erfordern entschlossenes politisches Handeln auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

Der Hessische Bauernverband möchte diesen Prozess aktiv mitgestalten. Als Vertreter der hessischen Landwirtschaft stehen wir jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung, um gemeinsam mit Politik, Verwaltung und weiteren Akteuren tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Unser Ziel ist es, die Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig zu verbessern und die Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes zu sichern.

Das Positionspapier „Forderungen Bürokratieabbau Hessen 2025“ kann unter folgendem QR-Code abgerufen werden:



Hessischer Bauernverband e.V.

Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

Telefon: 06172 7106-0

E-Mail: info@hessischerbauernverband.de



**Hessischer
Bauernverband**

www.hessischerbauernverband.de